

Antrag Statutenänderung igkg.lu/ow/nw

Artikel	Aktuell	Titel	NEU	Bemerkung
	Die Interessengemeinschaft für die Kaufmännische Grundbildung Luzern, Ob- und Nidwalden will den Lehrbetrieben der Branche „Dienstleistung und Administration“ Unterstützung bei der Ausbildung leisten, überbetriebliche Kurse für Lehrlinge organisieren, Weiteres anbieten und allgemein die überbetrieblichen Interessen wahrnehmen. Ausführungen zu den Statuten werden in Reglementen festgehalten.	Allgemeines		Änderung (ersatzlos gestrichen)
1	Die Interessengemeinschaft für die Kaufmännische Grundbildung Luzern, Ob- und Nidwalden (abgekürzt: igkg.lu/ow/nw) ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.	Name, Sitz und Zweck Name und Sitz	Unter dem Namen Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Luzern, Ob- und Nidwalden (abgekürzt: igkg.lu/ow/nw), besteht ein Verein nach ZGB Art. 60ff mit Sitz in Luzern. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.	Änderung
2	Der Sitz der igkg.lu/ow/nw befindet sich in Luzern.	Sitz		Änderung (ersatzlos gestrichen)
3	a) die Lehrbetriebe bei der Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgabe zu unterstützen. b) die Kaufmännische Grundbildung unter den Betrieben und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern. c) Aufgaben in der Berufsbildung und der Nachwuchsförderung gemeinsam durchzuführen;	Zweck	a. Durchführen der überbetrieblichen Kurse der Branche „Dienstleistung und Administration“ (D&A) für Kauffrau/Kaufmann EFZ sowie für Kauffrau/Kaufmann EBA gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der IGKG Schweiz. b. Berufs- und Praxisbildende zu beraten, auszubilden und zu informieren. c. Organisieren und durchführen des betrieblichen Qualifikationsverfahrens, soweit diese Aufgaben vom Kanton übertragen sind.	Änderung

	<p>d) die Qualität der betrieblich und schulisch organisierten Ausbildung zu sichern und zu fördern;</p> <p>e) die Bestrebungen der IGKG Schweiz zu unterstützen.</p>		<p>d. Interessenvertretung gegenüber den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying für die kaufmännische Berufsbildung der Branche Dienstleitung und Administration.</p>	
4	<p>Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede/r werden, der/die am Vereinszweck interessiert ist und die Anliegen der Kaufmännischen Grundbildung sowie die Weiterbildung unterstützen will, so insbesondere:</p> <p>a) Lehrbetriebe, die Kaufleute ausbilden und über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen;</p> <p>b) Institutionen und Organisationen, die sich mit der Kaufmännischen Grundbildung und der Weiterbildung im kaufmännischen Bereich befassen.</p>	<p>Mitgliedschaft Mitglied</p>	<p>Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede/r werden, der/die am Vereinszweck interessiert ist und die Anliegen der Kaufmännischen Grundbildung sowie die Weiterbildung unterstützen will, so insbesondere:</p> <p>a. Lehrbetriebe, die Kaufleute ausbilden und über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen;</p> <p>b. Institutionen und Organisationen, die sich mit der Kaufmännischen Grundbildung und der Weiterbildung im kaufmännischen Bereich befassen.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle beantragt.</p>	<p>Ergänzung</p>
5	<p>¹ Die Mitglieder verfügen über je eine Stimme an der Vereinsversammlung.</p> <p>² Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und den Zielsetzungen dieses Vereins nicht entgegenzuwirken.</p>	<p>Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>		<p>i.0.</p>
6	<p>Anerkannte Nichtmitglieder des Vereins sind:</p> <p>a) Gönnerinnen/Gönner</p> <p>b) Gäste</p>	<p>Anerkannte Nichtmitglieder Austritt</p>	<p>Der Austritt aus der igkg.lu/ow/nw erfolgt mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres. Ausgetretene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten Beitrages.</p>	<p>Änderung</p>
7	<p>Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.</p>	<p>Organisation Vereinsjahr</p>		

8	Die Organe des Vereins sind: a) Vereinsversammlung b) Vorstand c) Kontrollstelle	Organe	Die Organe des Vereins sind: a. Mitgliederversammlung b. Vorstand c. Revisionsstelle	Änderung
9	Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu: a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten; b) Wahl der Kontrollstelle; c) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes; d) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand; e) Genehmigung des Budgets; f) Festlegung der Jahresbeiträge; g) Beschlussfassung über Anträge an die Versammlung; h) Definitive Beschlussfassung über den Ausschluss einzelner Mitglieder; i) Statutenänderungen; j) Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins; k) Beschlussfassung über durch Vorstandsbeschluss der Vereinsversammlung übertragene Geschäfte.	Vereinsversammlung Mitgliederversammlung Allgemeines Aufgaben	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der igkg.lu/ow/nw. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. a. Genehmigung vom Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget sowie Entlastung des Vorstandes b. Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Vereinsbeitrag) c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidenten d. Wahl der Revisionsstelle e. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes f. Entscheidungen über Statutenänderungen g. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins h. Definitive Beschlussfassung über den Ausschluss einzelner Mitglieder	Änderung
10	¹ Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. ² Die Einberufung kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge auch von der Kontrollstelle oder von einem	Einberufung	1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. 2. Die Einberufung kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge auch von der Revisionsstelle	Änderung Wording

	<p>Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.</p> <p>³ Wird die Einberufung von der Kontrollstelle oder von Mitgliedern verlangt, so ist die Versammlung innert zweier Monate seit Eingang des Begehrens abzuhalten.</p> <p>⁴ Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Das Datum ist so früh wie möglich bekannt zu geben. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.</p> <p>⁵ Die Vereinsversammlungen finden an einem vom Vorstand zu bestimmendem Versammlungsort statt.</p> <p>⁶ Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden und Anträge. Mit der Einladung sind die Unterlagen zu den Traktanden (Jahresbericht, Jahresrechnung, Voranschlag etc.) zuzustellen.</p> <p>⁷ Anträge aus dem Kreis der Mitglieder für Traktanden müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.</p> <p>⁸ Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Angelegenheiten gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird.</p>		<p>oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.</p> <p>3. Wird die Einberufung von der Revisionsstelle oder von Mitgliedern verlangt, so ist die Versammlung innert zweier Monate seit Eingang des Begehrens abzuhalten.</p> <p>4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung findet an einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsort statt.</p> <p>6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden und Anträge. Mit der Einladung sind die Unterlagen zu den Traktanden (Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget etc.) zuzustellen.</p> <p>7. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder für Traktanden müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.</p> <p>8. Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Mitgliederversammlung fallenden Angelegenheiten gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle</p>	
--	--	--	--	--

			Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird.	
11	<p>¹ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.</p> <p>² Vertretung ist lediglich durch Mitglieder zulässig. Die Vertreter/innen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ein Mitglied kann jeweils nur ein einziges Mitglied vertreten.</p> <p>³ Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in Abs. 4 erwähnten Beschlüsse, mit der Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, wobei den anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern je eine Stimme zusteht. Dabei hat bei Stimmgleichheit der/die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>⁴ Der Ausschluss eines Mitgliedes, die Änderung der Statuten sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen.</p>	Beschlussfassung	<p>1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.</p> <p>2. Vertretung ist lediglich durch Mitglieder zulässig. Die Vertreter/innen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ein Mitglied kann jeweils nur ein einziges Mitglied vertreten.</p> <p>3. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in Abs. 4 erwähnten Beschlüsse, mit der Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, wobei den anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern je eine Stimme zusteht. Dabei hat bei Stimmgleichheit der/die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>4. Der Ausschluss eines Mitgliedes, die Änderung der Statuten sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen.</p> <p>5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.</p>	Ok Ergänzung
12	Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.	Protokoll		Löschen
13	Den Vorsitz der Versammlung führt in der Regel die Präsidentin/der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied.	Vorsitz		ok
14	<p>¹ Der Vorstand hat die Ämter gemäss Reglement zu besetzen und die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen</p> <p>² Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von</p>	Vorstand Aufgaben	In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere: a. Beschlussfassung über die Geschäfte der igkg.lu/ow/nw	Änderung

	<p>zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>³ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er erlässt die erforderlichen Reglemente.</p> <p>⁴ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind.</p> <p>⁵ Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.</p> <p>⁶ Der Vorstand kann die Qualitätssicherung der überbetrieblichen Kurse an eine Kurskommission delegieren. Er wählt die Mitglieder und das Präsidium.</p>		<p>b. Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und der Vereinsaktivitäten zuhanden der Mitgliederversammlung</p> <p>c. Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen</p> <p>d. Ernennung der Mitglieder der Qualitätssicherungskommission (QsK)</p> <p>e. Regelung der Geschäftsbesorgung, insbesondere der Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Zeichnungsberechtigungen und Geschäftsleiter/in</p> <p>f. Der Vorstand wählt die Geschäftsleiterin / den Geschäftsleiter. Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Geschäftsstelle und beaufsichtigt die Arbeiten der Geschäftsstelle.</p> <p>g. Der Vorstand benennt eine Kommission, welche Aufgaben im Bereich der Qualitätskontrolle wahrnimmt.</p>	
		<p>Wahl des Vorstands, Amtsdauer, Konstituierung</p>	<p>a. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Präsidenten.</p> <p>b. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>c. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vertreter der Lehrbetriebe, Verbundpartner können dem Vorstand angehören solange sie die Funktion ausüben, derentwegen sie im Vorstand sind.</p>	<p>Änderung</p>
		<p>Einberufung des Vorstands</p>	<p>1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.</p> <p>2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit</p>	<p>NEU</p>

			entscheidet der Vorsitz. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. 3. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.	
15	<p>¹ Die von der Vereinsversammlung gewählte Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen, die keinem anderen Organ der igkg.lu/ow/nw in irgendeiner Art und Weise angehören. Sie führen eine eingeschränkte Revision i.S. von OR 727 durch. Die Amtsdauer beschränkt sich auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Anstelle der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren kann ein Treuhandbüro als Kontrollstelle bezeichnet werden.</p> <p>² Die Aufgabe der Rechnungsrevision ist im Reglement umschrieben.</p> <p>³ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>	Revisionsstelle	<p>1. Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine zugelassene Revisionsgesellschaft.</p> <p>2. Die Revisionsgesellschaft wird alle 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis</p>	
16	<p>¹ Die Mittel der igkg.lu/ow/nw bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Zahlungen der anerkannten Nichtmitglieder sowie aus Schenkungen, anderen Einnahmen und Erträgen aus dem Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgelegt.</p> <p>² Die Vereinsmitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen persönlichen Anspruch.</p>	Mittel	<p>Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitgliederbeiträgen b. Beiträgen der Lehrbetriebe für die überbetrieblichen Kurse c. Subventionen der Kantone d. Entschädigungen für Dienstleistungen e. Allfälligen weiteren Einnahmen 	Änderung
17	Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen des einzelnen Mitglieds beschränken sich auf die gemäss Statuten bzw. gemäss Beschluss der	Haftung		

	Vereinsversammlung von ihm zu entrichtenden Beiträge.			
18	<p>¹Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen ist samt Inventar der IGKG Schweiz als Treuhänder zu übergeben, die es bei einer Wiedergründung des Vereins innerhalb von fünf Jahren an diesen zu übertragen hat.</p> <p>²Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen, im Falle der Auflösung des Vereins ohne Fusion (im weiteren Sinne), in das Eigentum der IGKG Schweiz über. Sollte diese nicht mehr existieren, geht das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen oder Organisationen, die denselben oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.</p>	Schlussbestimmung Auflösung	<p>¹Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen ist der IGKG Schweiz als Treuhänder zu übergeben, die es bei einer Wiedergründung des Vereins innerhalb von fünf Jahren an diesen zu übertragen hat.</p> <p>²Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen, im Falle der Auflösung des Vereins ohne Fusion (im weiteren Sinne), in das Eigentum der IGKG Schweiz über. Sollte diese nicht mehr existieren, geht das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen oder Organisationen, die denselben oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.</p>	
	Diese Statuten wurden durch die Vereinsmitglieder am 17. Juni 2015 teilrevidiert. Sie ersetzen diejenigen vom 9. März 2005.		Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 9. März 2005 und die Änderungen 17 Juni 2015. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.	Änderung